

# Rundschreiben 2011/3

## Rückstellungen Rückversicherung

### Versicherungstechnische Rückstellungen in der Rückversicherung

Referenz: FINMA-RS 11/3 „Rückstellungen Rückversicherung“  
 Erlass: 30. Juni 2011  
 Inkraftsetzung: 1. September 2011  
 Letzte Änderung: 3. Dezember 2015 [Änderungen sind mit \* gekennzeichnet und am Schluss des Dokuments aufgeführt]  
 Rechtliche Grundlagen: FINMAG Art. 7 Abs. 1 Bst. b  
 VAG Art. 4 Abs. 2 Bst. d, 16, 22, 24, 25, 26, 46  
 AVO Art. 41 ff., 54

Adressaten											
BankG	VAG	FINIG				Finfrag			KAG	GwG	Andere
Banken											
Finanzgruppen und -kongl.											
Andere Intermediäre											
Versicherer	<b>X</b>										
Vers.-Gruppen und -Kongl.											
Vermittler											
Vermögensverwalter											
Trustees											
Venwaller von Koll.vermögen											
Fondsleitungen											
Kontoführende Wertpapierhäuser											
Nicht kontoführ. Wertpapierhäuser											
Handelsplätze											
Zentrale Gegenparteien											
Zentralverwahrer											
Transaktionsregister											
Zahlungssysteme											
Teilnehmer											
SICAV											
KmG für KKA											
SICAF											
Depotbanken											
Vetreter ausl. KKA											
Andere Intermediäre											
SRO											
SRO-Beaufsichtigte											
Prüfungsgesellschaften											
Ratingagenturen											

<b>I. Zweck</b>	Rz	1–3
<b>II. Geltungsbereich</b>	Rz	4–6
<b>III. Bestimmung der versicherungstechnischen Rückstellungen</b>	Rz	7–37
A. Marktnaher Wert der Versicherungsverpflichtungen	Rz	27–33
B. Statutarische versicherungstechnische Rückstellungen	Rz	34–37
<b>IV. Kontrolle und Prozess</b>	Rz	38–40
<b>V. <i>Aufgehoben</i></b>	Rz	41–42

## **I. Zweck**

- Dieses Rundschreiben regelt die Bildung und die Auflösung der versicherungstechnischen Rückstellungen betreffend Rückversicherungstätigkeit gestützt auf Art. 16 Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG; SR 961.01). 1
- Es legt Minimalanforderungen bezüglich deren Bestimmung fest, namentlich zu Art und Umfang der versicherungstechnischen Rückstellungen (Art. 54 Abs. 4 Aufsichtsverordnung [AVO; SR 961.011]). 2
- Es regelt die Bestimmung der versicherungstechnischen Rückstellungen einerseits aus marktnaher Sicht und andererseits für die statutarische Rechnung. Die Anforderungen an die Bestimmung des marktnahen Wertes der Versicherungsverpflichtungen gelten für den Schweizer Solvenzttest. 3\*

## **II. Geltungsbereich**

- Dieses Rundschreiben gilt für alle schweizerischen Rückversicherungsunternehmen und Rückversicherungscaptives für die übernommene und abgegebene Rückversicherung sowie für alle schweizerischen Direktversicherungsunternehmen für das in Rückdeckung übernommene und retrozedierte Geschäft. 4
- Aufgehoben 5\*
- Das Rundschreiben gilt für die Ansprüche und Verpflichtungen aus allen Rückversicherungsverträgen. 6

## **III. Bestimmung der versicherungstechnischen Rückstellungen**

- Das Versicherungsunternehmen ist verpflichtet, für die gesamte Geschäftstätigkeit ausreichende versicherungstechnische Rückstellungen zu bilden (Art. 16 Abs. 1 VAG). 7
- Aus statutarischer Sicht bestehen die versicherungstechnischen Rückstellungen aus den versicherungstechnischen Bedarfsrückstellungen und den Schwankungsrückstellungen. 8\*
- Aus marktnaher Sicht setzen sich die versicherungstechnischen Rückstellungen zusammen aus dem bestmöglichen Schätzwert der Versicherungsverpflichtungen nach Anhang 3 AVO und dem Mindestbetrag nach Art. 41 Abs. 3 AVO. Sie entsprechen dem marktnahen Wert der Versicherungsverpflichtungen. 9\*
- Der verantwortliche Aktuar oder die verantwortliche Aktuarin ist für die Bildung ausreichender versicherungstechnischer Rückstellungen verantwortlich (Art. 24 Abs. 1 Bst. c VAG). 10

Zur Bestimmung der versicherungstechnischen Rückstellungen müssen aktuelle Informationen, insbesondere aktuelle Daten verwendet werden.	11
Die versicherungstechnischen Rückstellungen sind vor und nach Retrozession zu bestimmen.	12
Der Gesamtbestand ist in sinnvolle Teilbestände zu gliedern.	13
Die Gliederung des Bestandes ist vom verantwortlichen Aktuar oder von der verantwortlichen Aktuarin zu begründen, insbesondere bei Änderungen an einer bestehenden Gliederung.	14
Pro Teilbestand sind dabei mindestens zu zeigen und übersichtlich gegenüber zu stellen:	15
<ul style="list-style-type: none"> <li>• für die Schaden- und Lebensrückversicherung: der bestmögliche Schätzwert der Versicherungsverpflichtungen, wobei der geschätzte Wert der Verpflichtungen aus allfälligen Optionen und Garantien gesondert aufzuführen ist</li> </ul>	16*
<ul style="list-style-type: none"> <li>• für die Schaden- und Lebensrückversicherung: die statutarischen versicherungstechnischen Bedarfsrückstellungen</li> </ul>	17
<ul style="list-style-type: none"> <li>• für die Schaden- und Lebensrückversicherung: die statutarischen versicherungstechnischen Rückstellungen</li> </ul>	18
Die statutarischen versicherungstechnischen Rückstellungen können auf den Gesamtbestand dargestellt werden, wenn eine Aufteilung der Schwankungsrückstellungen auf Teilbestände aus Sicht des verantwortlichen Aktuars nicht sinnvoll ist.	19
Der marktnahe Wert der Versicherungsverpflichtungen ist für die Schaden- und Lebensrückversicherung auf den Gesamtbestand offenzulegen.	20*
Mindestens einmal im Jahr zum Bilanzstichtag müssen die versicherungstechnischen Rückstellungen aller Teilbestände mit aktuellen Annahmen berechnet werden. Die Wahl eines anderen Stichtages ist zu begründen.	21
Die angewendeten Modelle, Methoden und Annahmen zur Berechnung des bestmöglichen Schätzwertes der Versicherungsverpflichtungen und der statutarischen versicherungstechnischen Bedarfsrückstellungen müssen der Komplexität des Geschäfts, den übernommenen Risiken sowie der Vertragsgestaltung Rechnung tragen.	22*
Modelle, Methoden und Annahmen zur Berechnung des bestmöglichen Schätzwertes der Versicherungsverpflichtungen und der statutarischen versicherungstechnischen Bedarfsrückstellungen müssen begründet und dokumentiert werden. Sie sind in den Grundsätzen transparent und nachvollziehbar im Geschäftsplan festzuhalten (Art. 4 Abs. 2 Bst. d VAG).	23*

Wesentliche Änderungen dieser Grundsätze zu den Modellen, Methoden und Annahmen zur Berechnung des bestmöglichen Schätzwertes der Versicherungsverpflichtungen und der statutarischen versicherungstechnischen Bedarfsrückstellungen gelten als Geschäftsplanänderungen. Sie sind der FINMA zu melden (Art. 5 Abs. 2 VAG).	24*
Gründe, Methoden und Prinzipien zur Bildung und Auflösung von Schwankungsrückstellungen sind im Geschäftsplan festzuhalten (Art. 4 Abs. 2 Bst. d VAG).	25
Wesentliche Änderungen der Methoden und Prinzipien zur Bildung und Auflösung der Schwankungsrückstellungen gelten als Geschäftsplanänderungen. Sie sind der FINMA zu melden (Art. 5 Abs. 2 VAG).	26
<b>A. Marktnaher Wert der Versicherungsverpflichtungen</b>	
Der bestmögliche Schätzwert der Versicherungsverpflichtungen per Stichtag beruht auf einer Schätzung der nach dem Stichtag eingehenden und ausgehenden Zahlungen, die sich aus Rückversicherungsdeckungen ergeben, die zum Stichtag bestehen oder bestanden haben.	27*
Der bestmögliche Schätzwert der Versicherungsverpflichtungen wird erwartungstreu geschätzt, d. h. er ist weder auf der vorsichtigen noch auf der unvorsichtigen Seite und enthält insbesondere keine Sicherheitszuschläge irgendwelcher Art.	28*
Alle Zahlungen, die im Zusammenhang mit den versicherten Risiken stehen, müssen berücksichtigt werden, insbesondere garantierte Überschussbeteiligungen. Es ist der Schätzung ein realistisches Storno- und Optionsausübungsverhalten (sowohl der Erstversicherer, als auch der Kunden der Erstversicherer) zugrunde zu legen.	29
Bei der Bestimmung des bestmöglichen Schätzwertes der Versicherungsverpflichtungen sind die jeweiligen Abhängigkeiten vom Finanzmarkt zu berücksichtigen. Als Richtwert gilt das finanzrationale Verhalten aller Beteiligten; Abweichungen müssen begründet und mit den entsprechenden Belegen dokumentiert werden.	30*
Bei der Diskontierung der ausfliessenden Zahlungen darf keine Zinskurve verwendet werden, die zu tieferen Rückstellungen führt, als die Verwendung der risikofreien Zinskurve (entsprechend dem FINMA-Rundschreiben 2017/3 „SST“). Einfließende Zahlungen sind i.d.R. risikobehaftet und entsprechend zu bewerten.	31
Der bestmögliche Schätzwert der Versicherungsverpflichtungen entspricht der Aggregation der Barwerte der eingehenden und ausgehenden Zahlungen.	32*
Die Zahlungsströme sind für ihre komplette erwartete Laufzeit und getrennt nach einfließenden und ausfliessenden Zahlungen aufzuführen.	33

## B. Statutarische versicherungstechnische Rückstellungen

Zur Bewertung der statutarischen versicherungstechnischen Bedarfsrückstellungen sind die Bestimmungen der FINMA-Rundschreiben 2008/42 „Rückstellungen Schadenversicherung“ und 2008/43 „Rückstellungen Lebensversicherung“ sinngemäss anzuwenden. Insbesondere dürfen, mit Ausnahme der versicherungstechnischen Rückstellungen für Renten, die versicherungstechnischen Bedarfsrückstellungen in der Schadenrückversicherung nicht diskontiert werden. 34\*

Im proportionalen Rückversicherungsgeschäft ist die blossе Übernahme der Zedentenrückstellungen ohne sorgfältige Überprüfung ihrer Angemessenheit nicht gestattet. 35

Im nicht proportionalen Rückversicherungsgeschäft müssen die versicherungstechnischen Bedarfsrückstellungen durch den Rückversicherer berechnet werden. 36

Schwankungsrückstellungen können gebildet werden, um Unsicherheiten bei der Bestimmung der Bedarfsrückstellungen (etwa Sicherheits- oder Parameterrisiko) und im Schadensgeschehen inhärente Zufallsschwankungen (Schwankungsrisiko im engeren Sinn) zu berücksichtigen. 37

## IV. Kontrolle und Prozess

Die Analyse, ob die versicherungstechnischen Rückstellungen ausreichend sind, ist durch den verantwortlichen Aktuar oder die verantwortliche Aktuarin durchzuführen und zu dokumentieren. 38

Das Versicherungsunternehmen legt den Schaden- und Rückstellungsprozess fest und bestimmt eine zweckmässige Organisation. 39

Das Versicherungsunternehmen stellt die Qualität der Schadensschätzungen sicher. 40

## V. Aufgehoben

Aufgehoben 41\*-42\*

# Verzeichnis der Änderungen



## Das Rundschreiben wird wie folgt geändert:

Diese Änderung wurde am 3.12.2015 beschlossen und tritt am 1.1.2016 in Kraft

Geänderte Rz	3, 8, 9, 16, 20, 22, 23, 24, 27, 28, 30, 32, 34
Aufgehobene Rz	5, 41, 42
Übrige Änderungen	Titel vor Rz 27